Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5971**
16. Wahlperiode 04. 07. 2007

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Grietje Bettin, Ekin Deligöz, Dr. Uschi Eid, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Priska Hinz (Herborn), Monika Lazar, Krista Sager, Irmingard Schewe-Gerigk, Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 16/1828, 16/5939 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der von der Bundesregierung vorgelegte und vom Deutschen Bundestag in Teilen korrigierte Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft ist grundsätzlich ein Schritt in die richtige Richtung, er weist jedoch auch einige Mängel auf.

Im September 2003 sind in einer ersten Urheberrechtsnovelle die zwingenden Vorgaben der Richtlinie 2001/29/EG zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft im „Ersten Korb“ umgesetzt worden. In einem „Zweiten Korb“ sollen nun die offengebliebenen, nicht zwingend umzusetzenden Fragen geregelt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält u. a. Regelungen zur Pauschalvergütung auf Geräte und Speichermedien, zum Umgang mit unbekannten Nutzungsarten und zu neuen Schranken für Bildung und Wissenschaft.

Mit dem Entwurf wird das urheberrechtliche Vergütungssystem zugunsten der Urheber neu geregelt. Die Höhe der Pauschalvergütung hat sich bisher nach einer Anlage zu § 54d des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) aus dem Jahr 1985 gerichtet. In dieser sind bestimmte vergütungspflichtige Geräte gelistet, für die eine festgesetzte pauschale Urhebervergütung zu zahlen ist. In Abkehr von der gesetzlich festgelegten Anlage, die durch das Erscheinen neuer zum Kopieren geeigneter Geräte unvollständig geworden war, wählt der Gesetzentwurf ein flexibleres Verfahren: Künftig sollen sich die Beteiligten selbst – Verwertungsgesellschaft und Gerätehersteller – auf die Vergütungspflichtigkeit der Geräte und die jeweilige Vergütungshöhe einigen.

Es ist zu begrüßen, dass künftig alle Geräte, die zum Kopieren benutzt werden, vergütungspflichtig werden. Positiv ist ebenfalls, dass die Vergütungshöhe in einem angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts stehen soll und nicht länger auf höchstens 5 Prozent vom Verkaufspreis begrenzt ist. Auch das Verfahren des Aushandelns von Gesamtverträgen für die Pauschalvergütung in den §§ 13 ff. des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (UrhWG) stellt eine begrüßenswerte Neuerung dar.

Erstmals sollen gemäß § 31a UrhG des Gesetzentwurfs Verträge über unbekannte Nutzungsarten zugelassen werden. Dies ist im Interesse der Urheber und Rechteverwerter an einer umfassenden Nutzung des urheberrechtlich geschützten Werks und im Interesse der Allgemeinheit, das Werk auch in neuen Medien nutzen zu können. Die Vorschrift hat durch das nun vorgeschlagene dreimonatige Widerrufsrecht des Urhebers eine wesentliche Verbesserung erfahren und zu einem gelungenen Interessenausgleich geführt: Der Rechteverwerter muss den Urheber stets darüber informieren, wenn er beabsichtigt, das Werk in der neuen Art zu nutzen. Der Urheber hat dafür Sorge zu tragen, dass er erreichbar ist.

Zugunsten von Bildung und Wissenschaft führt der Gesetzentwurf neue urheberrechtliche Schranken ein. Dazu zählt die Regelung in § 52b des Gesetzentwurfs zur Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung bleibt jedoch hinter den Möglichkeiten der Richtlinie 2001/29 EG vom 21. Mai 2001 zurück. Zwar ist es künftig zulässig, veröffentlichte Werke in öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Museen und Archiven an elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen. Um den Praxisanforderungen von Bildung und Wissenschaft besser gerecht zu werden, sollten jedoch alle öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen zur Einrichtung entsprechender elektronischer Leseplätze berechtigt sein, wie es auch in Artikel 5 Abs. 2n der EU-Richtlinie vorgesehen ist. Um eine unangemessene Benachteiligung der Schulbuchverlage zu vermeiden, sollen diese durch eine Schutzklausel von der Schranke ausgenommen werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung dahingehend, dass nur an so vielen elektronischen Leseplätzen das Werk zugänglich gemacht werden darf, die der Anzahl der Werke im Bestand der Einrichtung entsprechen, widerspricht den Praxisanforderungen von Bildung und Wissenschaft. Zwar soll es bei Belastungsspitzen möglich sein, jedes Exemplar an bis zu vier Leseplätzen gleichzeitig zur Verfügung zu stellen. Doch reicht dies nicht aus – allein weil nicht klar ist, wie ein solcher Ausnahmefall mit Belastungsspitze definiert ist.

Unbefriedigend ist zudem die fehlende Entfristung der seit dem „Ersten Korb“ bestehenden Schrankenregelung in § 52a UrhG. Danach ist es zulässig, für Unterricht und Forschung kleine Teile eines Werks und einzelne Beiträge aus Zeitungen für den Gebrauch in Schule und Wissenschaft zugänglich zu machen. Die Bundesregierung ist in der Pflicht, die Evaluation der Auswirkungen dieser neuen Schrankenregelungen unverzüglich vorzulegen.

Öffentliche Bibliotheken erhalten mit § 53a des Gesetzentwurfs erstmal das Recht, einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werks zu vervielfältigen und zu übermitteln (Kopienversand auf Bestellung). Damit wird der bereits nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zulässige analoge Kopienversand gesetzlich verankert.

Die Regelung zum elektronischen Kopienversand geht im Entwurf jedoch nicht weit genug. Die Vervielfältigung und Übermittlung in elektronischer Form ist nur als graphische Datei und nur dann zulässig, wenn der Verlag kein eigenes elektronisches Angebot bereithält. Der Verlag hat zwar dafür zu sorgen, dass

sein Online-Angebot offensichtlich ist, so dass die Bibliotheken keinen erheblichen Rechercheaufwand betreiben müssen. Ferner soll nun gesetzlich festgelegt werden, dass der elektronische Kopienversand der Bibliotheken nur dann nicht erfolgen darf, wenn das Angebot des Verlags zu angemessenen Bedingungen erfolgt.

Es ist jedoch unklar, wann Bibliothek und Nutzer davon ausgehen dürfen, dass das Online-Angebot zu angemessenen Konditionen erfolgt. Diese Rechtsunsicherheit kann nur durch das Streichen des Verlagsprivilegs beendet werden. Andernfalls wären bewährte, kostengünstig arbeitende und zentral zugängliche Dokumentenlieferdienste der Bibliotheken (wie SUBITO) bedroht, die nicht nur von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, sondern gerade auch von Studierenden in großem Umfang genutzt werden. Die Begrenzung darauf, dass Kopien ausschließlich als graphische Datei (E-Mail) und damit z. B. ohne weitere Suchfunktionen verschickt werden dürfen, führt zu einem vernünftigen Interessenausgleich zwischen Wissenschaftsverlagen und Bibliotheken. Dafür spricht auch, dass der wirtschaftliche Nachteil durch den Kopienversanddienst der Bibliotheken für die Verlage derart gering ist, dass das im Gesetzentwurf vorgesehene Verlagsprivileg nicht gerechtfertigt ist.

Die neuen Regelungen im Bereich Wissenschaft und Bildung gehen deshalb insgesamt nicht weit genug. Es ist daher zu befürchten, dass die Kooperation von Wissenschaftlern insbesondere über moderne Medien sowie die Bereitstellung und Nutzung digitaler Informationsmaterialien für Bildung und Wissenschaft behindert wird. Darunter leidet die Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschaftsstandortes Deutschland.

Keine Fortschritte bringt der Gesetzentwurf für Verbraucherinnen und Verbraucher im Bereich der Privatkopie. Bereits nach geltendem Recht ist es zulässig, zu privaten Zwecken Kopien von urheberrechtlich geschützten Werken anzufertigen. Dies gilt grundsätzlich auch für digitale Datenträger. Allerdings dürfen Rechteinhaber ihre Werke mit technischen Schutzmaßnahmen versehen, die ein Kopieren verhindern. Für die Ungleichbehandlung von analoger und digitaler Privatkopie besteht aber kein sachlicher Grund. Verwendet der Rechteinhaber Kopierschutz auf CDs oder DVDs ist es Nutzerinnen und Nutzern nicht möglich eine Sicherheitskopie ihrer rechtmäßig erworbenen digitalen Werke anzufertigen. Eine Umgehung des Kopierschutzes ist nach § 108b UrhG sogar strafbar.

Zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse der Informationsgesellschaft zählt notwendigerweise eine durchsetzungsstarke digitale Privatkopie. Deshalb ist sie mit der analogen Privatkopie gleichzustellen.

Auch im Bereich der strafrechtlichen Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen unterhalb der Bagatellgrenze stellt der Gesetzentwurf keine Verbesserung für die Nutzerinnen und Nutzer dar. Die noch im Referentenentwurf enthaltene sog. Bagatellklausel muss wieder aufgenommen werden. Danach wird von einer Bestrafung im Fall unerlaubter Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke abgesehen, wenn nur eine geringe Zahl von Werken und ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch oder mit dem Täter persönlich verbundenen Personen vervielfältigt wird. Dies entspricht auch der Straflosigkeit der Umgehung von Kopierschutz zur Anfertigung von legalen Sicherheitskopien für den privaten Gebrauch, wo es bereits eine Bagatellklausel gibt (§ 108b UrhG). Wer in geringem Umfang für private Zwecke und ohne gewerblichen Nutzen Musik oder Filme aus Tauschbörsen bezieht, muss straffrei bleiben. Die Klausel entspricht der Praxis der Staatsanwaltschaften, im privaten Bereich nicht jede einzelne unzulässige Kopie zu verfolgen, würde aber umfangreiche Ermittlungen ersparen, die völlig unnötig Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden bindet.

Durch die Einführung der Bagatellklausel entsteht auch kein rechtsfreier Raum, denn zivilrechtliche Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz sind jetzt schon möglich.

Zu bemängeln ist schließlich die Tatsache, dass der Gesetzentwurf in den §§ 88, 89 kein Widerrufsrecht bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten für Filmschaffende vorsieht. Damit werden Filmschaffende anders als andere Urheber behandelt. Begründet wird dies damit, dass im Filmbereich typischerweise eine Vielzahl von Urhebern beteiligt sei, so dass jeder einzelne durch sein Veto die Verwertung in neuen Nutzungsarten verhindern könne. Dies sei nicht gewollt. Andere urheberrechtlich geschützte Werke kennen jedoch u. U. auch eine Vielzahl von Urhebern. Deshalb sieht der Gesetzentwurf in § 31a Abs. 3 UrhG vor, dass das Widerrufsrecht in einem solchen Fall nicht wider Treu und Glauben ausgeübt werden darf. Zumindest diese eingeschränkte Widerrufsmöglichkeit muss den Filmschaffenden eingeräumt werden. Andernfalls kann es zu einem gefährlichen Ungleichgewicht zwischen Verwertern und Kreativen kommen.

Positiv zu bewerten ist, dass dem Urheberrecht zugunsten der Wissenschaft und Forschung neue Schranken gesetzt worden sind. In Bereichen der Neuordnung der Pauschalvergütung und der Vereinbarung über unbekannte Nutzungsarten ist ein fairer Interessenausgleich gelungen. Mit den Unzulänglichkeiten in den Bereichen elektronische Leseplätze, Kopienversand, Privatkopie, Bagatellgrenze und Widerrufsrecht von Filmschaffenden bei unbekannten Nutzungsarten bleibt der zweite Korb insgesamt jedoch hinter den Erwartungen und Bedarfen einer modernen Informations- und Wissensgesellschaft zurück.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. zeitnah einen Entwurf für einen „Dritten Korb“ zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vorzulegen und in diesem Rahmen

   - allen öffentlich zugänglichen Bildungseinrichtungen die Einrichtung von elektronischen Leseplätzen zu ermöglichen und die Anzahl der gleichzeitig zugänglichen Leseplätze den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer flexibel anzupassen;
   - die Überprüfung des § 52a UrhG (öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung) zügig abzuschließen und die bestehende Befristung gemäß § 137k UrhG ggf. zu streichen;
   - das Verlagsprivileg beim elektronischen Kopienversanddienst zu streichen;
   - die digitale Privatkopie durchsetzungsstark zu gestalten und mit der analogen Privatkopie gleichzustellen;
   - die Verletzung von Urheberrechten unterhalb der Bagatellgrenze nicht strafrechtlich zu verfolgen;
   - auch die Urheber des Filmwerks den anderen Urhebern gleichzustellen und zumindest ein Widerrufsrecht wider Treu und Glauben zuzugestehen. Wenn sich das Widerrufsrecht im Filmbereich wegen der Vielzahl der Urheber wider Erwarten als problematisch herausstellt, muss korrigierend eingegriffen werden;

2. im Rahmen eines „Dritten Korbs“ zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

   - ein Zweitveröffentlichungsrecht („Open Access“) für Urheber von wissenschaftlichen Beiträgen, die überwiegend im Rahmen einer mit öffentlichen Mitteln finanzierten Lehr- und Forschungstätigkeit entstanden sind (§ 38 UrhG), einzuführen;

- die bestehende Regelung der Kabelweitersendung (§ 20b Abs. 2 UrhG) technologieneutral auszugestalten;
- eine Regelung des Handels mit gebrauchter Software im Urheberrechtsgesetz zu prüfen;
- auf die Prüfung eines Verbotes intelligenter Aufnahmesoftware ebenso zu verzichten wie auf eine weitere Begrenzung der Privatkopie auf Kopien nur vom Original oder des Verbots der Herstellung einer Kopie durch Dritte.

Berlin, den 4. Juli 2007

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333